

Landkreis Jerichower Land
FB Ordnung
SG Ausländer und Flüchtlinge/SG Asyl

Burg, 25. Juli 2026
Tel. 3290/Fr. Klemke

Kreistagsbüro

Antrag der Fraktion AfD (VO: AG/18/26)

hier: Einbürgerungs- und Aufenthaltspolitik im Landkreis Jerichower Land

Zum o. g. Antrag der Fraktion AfD gibt der Fachbereich Ordnung nachfolgende
Stellungnahme ab.

1. Die Kreisverwaltung (Ausländer- und Einbürgerungsbehörde) wird aufgefordert, bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen alle gesetzlichen Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der geltenden Fassung streng, lückenlos und mit größter Sorgfalt zu prüfen und durchzusetzen. Besonderes Augenmerk ist auf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (einschließlich zukunftsgerichteter Prognose), die Straffreiheit, die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie die konkreten Ausschlussgründe im Zusammenhang mit der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse zu legen. Alle rechtlich zulässigen Prüf- und Verifizierungsmittel (einschließlich erweiterter Sicherheitsabfragen und detaillierter Anhörungen) sind auszuschöpfen. Einbürgerungsanträge von Personen mit nachweislich herausragender Integration und sehr guter Sozialprognose (z. B. Sprachniveau C1, langfristige qualifizierte Erwerbstätigkeit ohne wesentliche Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII, familiäre und gesellschaftliche Einbindung sowie klare Orientierung an den Werten des Grundgesetzes) sind prioritär und zügig zu bearbeiten.

Antwort

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wird im Landkreis Jerichower Land ordnungsgemäß angewendet und vollzogen.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 StAG unterliegen der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Der Staatsangehörigkeitsbehörde steht insoweit grundsätzlich kein Beurteilungsspielraum zu. Zwar eröffnet das Staatsangehörigkeitsgesetz hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale Ermessensentscheidungen (z. B. nach § 10 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4a, § 12a Abs. 1 Satz 4 sowie § 12b Abs. 2 StAG). Diese beziehen sich jedoch ausschließlich auf die jeweiligen Einzelvoraussetzungen und führen nicht dazu, dass die Anspruchseinbürgerung nach § 10

StAG insgesamt zu einer Ermessenseinbürgerung wird. Der Behörde verbleibt daher lediglich in eng begrenzten Einzelfällen ein Entscheidungsspielraum.

Im Antrag wird ferner ausgeführt, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde insbesondere auf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, die Straffreiheit, die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit, die Abgabe einer wirksamen Loyalitätserklärung sowie die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse zu achten habe.

Hierzu ist festzustellen, dass sämtliche in § 10 Abs. 1 StAG genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Im Rahmen der Bearbeitung jedes Einbürgerungsantrags werden daher sämtliche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale umfassend geprüft. Die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sowie das Vorliegen einer unwirksam abgegebenen Loyalitätserklärung zählen dabei zu den häufigsten Gründen für die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags oder für dessen Rücknahme durch die Antragsteller. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Klärung der Staatsangehörigkeit Bestandteil der Identitätsklärung ist und daher im Rahmen dieser Prüfung miterfasst wird.

Darüber hinaus wird beantragt, Einbürgerungsanträge von Personen mit nachweislich herausragender Integration, einer positiven Sozialprognose sowie qualifizierter Erwerbstätigkeit prioritär und beschleunigt zu bearbeiten.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde verfolgt grundsätzlich das Ziel, sämtliche Einbürgerungsanträge zeitnah zu bearbeiten. Aufgrund der erheblich gestiegenen Antragszahlen ist dies jedoch nur eingeschränkt möglich.

Eine gesetzliche Grundlage für die bevorzugte Bearbeitung bestimmter Personengruppen nach den im Antrag genannten Kriterien besteht nicht. Eine entsprechende Priorisierung wird daher nicht vorgenommen. Hinzu kommt, dass sich viele der genannten Kriterien erst im Verlauf der Sachverhaltsaufklärung feststellen lassen. Eine Vorauswahl der eingehenden Anträge nach diesen Gesichtspunkten würde einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen und gleichzeitig zu längeren Bearbeitungszeiten für die übrigen Antragsteller führen. Dies könnte das Risiko von Untätigkeitsklagen erhöhen.

Aus Sicht der Staatsangehörigkeitsbehörde besteht daher kein Anlass, von der bisherigen Bearbeitungspraxis abzuweichen. Die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs. Dieses Vorgehen wurde durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes als rechtlich nicht zu beanstanden angesehen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kommt lediglich in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere bei Vorliegen einer besonderen Dringlichkeit oder einer unzumutbaren Härte, in Betracht.

2. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, bei der Erteilung, Verlängerung, Widerruf oder Ablehnung von Aufenthaltstiteln (einschließlich Duldungen) eine strenge und restriktive Prüfung vorzunehmen. Dabei sind insbesondere die Voraussetzungen der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung, der Integration, der Straffreiheit und der Identitätsklärung mit größter Sorgfalt zu prüfen. Wo die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind Aufenthaltstitel nicht zu verlängern bzw. zu widerrufen und die sich daraus ergebenden ausländerrechtlichen Konsequenzen (einschließlich der Einleitung von Ausreise- und Abschiebungsverfahren) konsequent umzusetzen. Dies

dient als indirekter Hebel zur nachhaltigen Begrenzung künftiger Einbürgerungszahlen und zur Reduzierung des Bestands ausreisepflichtiger Personen im Landkreis.

Antwort

In Bezug auf die Ausführungen unter Punkt 2 kann aus hiesiger Sicht berichtet werden, dass das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie das Asylgesetz (AsyLG) ordnungsgemäß angewendet werden. Für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln normiert das Aufenthaltsgesetz allgemeine Erteilungsvoraussetzungen im § 5 AufenthG sowie je nach Zweck der Aufenthaltserlaubnis spezielle Erteilungsvoraussetzungen in den jeweiligen Abschnitten des Gesetzes. Die unter Punkt 2 angesprochene Lebensunterhaltssicherung, Integrationsbemühungen und die Prüfung, ob ein Ausweisungsinteresse aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen besteht, werden hier im Rahmen der Prüfung des § 5 AufenthG umfangreich geprüft. Auch die Klärung der Identität als weitere allgemeine Erteilungsvoraussetzung stellt einen wesentlichen Teil des Arbeitsaufkommens in der Ausländerbehörde dar.

In Bezug auf Widerruf oder Ablehnung von Aufenthaltstiteln ist festzustellen, dass in den zurückliegenden zwei Jahren nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ eine deutliche Verbesserung zu verzeichnen ist. Die Anzahl der Ablehnungsbescheide hat sich in den zurückliegenden zwei Jahren deutlich gesteigert. Ein erheblicher Arbeitsaufwand für die Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen besteht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung und der Abwägungsentscheidung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Individualinteresse des Betroffenen, in der Ermessensauslegung. Dagegen nahezu alle Ablehnungsbescheide sowie Verwaltungsakte mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Rechtsbehelfe in Form von Widerspruch und Klage eingelegt werden, endet der Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter der ABH nach dem Erlass des Bescheides nicht, sondern erstreckt sich bis zum rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens. Demnach werden Ablehnungsbescheide oder Ausweisungsverfügungen nur erlassen, wenn im Vorfeld zweifelsfrei aus Sicht der ABH feststeht, dass das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat.

Auch die Zahl der Ausweisungsverfügungen von Intensivstraftätern hat sich seit Besetzung der Stelle Inhaftierung stark nach oben korrigiert. Um ein konsequentes Ausweisungsverfahren aufrechtzuerhalten, ist diese Stelle aus unserer Sicht unabdingbar. Die ABH kann in Bezug auf inhaftierte Drittstaatsangehörige in der JVA mitteilen, dass für jede inhaftierte Person, die in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Jerichower Land fällt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen geprüft werden, um eine Rückführung aus der JVA zu erreichen. Aufgrund der Stelle Inhaftierung, kann dies priorisiert bearbeitet werden.

3. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Erhöhung der Abschiebungen und zur konsequenten Durchsetzung von Ausreise- und Abschiebepflichten im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auszuschöpfen. Dazu gehören insbesondere:

- Die systematische Identifizierung ausreisepflichtiger Personen und die Beschaffung von Passersatzpapieren.

- Die konsequente Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen in enger Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Land und dem Bund.
- Die Nutzung aller zulässigen Instrumente des AufenthG, einschließlich Abschiebungsandrohungen, Abschiebungshaft (soweit gesetzlich möglich) und weiterer Vollstreckungsmaßnahmen.
- Die konsequente Bearbeitung von Fällen mit Duldung oder anderen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen mit dem Ziel der tatsächlichen Ausreise oder Abschiebung.

Antwort

Die systematische Identifizierung ausreisepflichtiger Personen und die Beschaffung von Passersatzpapieren.

Die Identifizierung von ausreisepflichtigen Personen und die Beschaffung von Passersatzpapieren erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt. (Rückkehrmanagement). Maßnahmen, die seitens der ABH ergriffen werden, wurden ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in den letzten Jahren ausgebaut und erweitert.

Im Rahmen von Identitätsfeststellung wurden seitens der ABH dieses Jahr bereits vier Datenträger (Handy) von Betroffenen eingezogen. Auch hierfür ist ein separater Bescheid anzufertigen. Die Auswertung der Datenträger erfolgt durch das LVWA mit dem Ziel, Reisepässe oder andere Identitätsdokumente zu erhalten.

Darüber hinaus werden regelmäßig Sammelanhörungen vom LVWA geplant, für die auch hier die ABH einen entsprechenden Bescheid erlassen muss, um die Betroffenen über die Termine zu informieren und über die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Bei fehlender Mitwirkung der Betroffenen erfolgt in einem zweiten Versuch die zwangsweise Vorführung unter Zuhilfenahme des zentralen Einsatzdienstes der Polizei. Auch hier muss meistens in den frühen Morgenstunden ein Mitarbeiter der ABH die Polizei bei der Maßnahme begleiten, um die Betroffenen aus der Wohnung oder der GU zu holen. Die Beschaffung von Passersatzdokumenten wird beim LVWA beantragt.

Die konsequente Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen in enger Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Land und dem Bund.

Die signifikante Erhöhung der Rückführungszahlen im Landkreis zeigt, dass die Rückführung in der ABH an Priorität zugenommen hat. Dies wird auch weiterhin so betrieben. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Vorbereitung und Durchführung von Abschiebemaßnahmen seit November letzten Jahres intensiviert hat.

Im November 2025 hat das Bundesverfassungsgericht einen Beschluss veröffentlicht, der unmittelbare Auswirkungen auf die Vorgehensweise bei Abschiebungen hatte. Das

Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass auch ein Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft dem Grundrechtsschutz auf Unverletzlichkeit der Wohnung unterliegt, und dass es sich immer um eine Durchsuchung handelt, wenn bei einer Abschiebung nicht die positive Kenntnis vorhanden ist, dass sich die Person im Zimmer oder der Wohnung aufhält.

In der Praxis hatte dies zur Folge, dass vor jeder Abschiebemaßnahme ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss beim Verwaltungsgericht Magdeburg beantragt werden muss. Folglich hat sich der Arbeitsaufwand für die beiden Mitarbeiter, die Abschiebungen einleiten, enorm erhöht, da die Anträge nicht in genormter Form eingereicht werden können, sondern auf den Einzelfall abzustellen ist. Sind die Ausführungen nicht präzise genug, wird der Antrag abgelehnt.

Die Nutzung aller zulässigen Instrumente des AufenthG, einschließlich Abschiebungsandrohungen, Abschiebungshaft (soweit gesetzlich möglich) und weiterer Vollstreckungsmaßnahmen.

Auch diese Instrumente wurden in der Vergangenheit konsequent erfüllt. Die Beantragung von Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam erfordert einen umfangreichen Personaleinsatz und gestaltet sich in der Praxis sehr schwierig, da die rechtlichen Anforderungen sehr umfassend sind und viele Behörden zusammenarbeiten müssen. Auch externe Faktoren verhindern oftmals die Möglichkeit der Abschiebehaft, da in der Bundesrepublik Deutschland zu wenig Plätze in den Abschiebehaftereinrichtungen zur Verfügung stehen. Dennoch konnte die ABH durch die Möglichkeit der Abschiebehaft in diesem Jahr bereits Rückführungen erfolgreich durchführen.

4. Die Kreisverwaltung wird verpflichtet, dem Kreistag halbjährlich einen umfassenden schriftlichen Bericht vorzulegen. Dieser hat mindestens zu enthalten: Anzahl der gestellten, bewilligten und abgelehnten Einbürgerungsanträge sowie die wesentlichen Ablehnungsgründe; Statistik zu erteilten, verlängerten, verweigerten oder widerrufenen Aufenthaltstiteln; Anzahl ausreisepflichtiger Personen im Landkreis; Anzahl angeordneter und durchgeführter Abschiebungen sowie Gründe für nicht durchgeführte Abschiebungen (z. B. fehlende Reisedokumente, Widerstand, fehlende Kooperation von Herkunftsländern). Der Bericht soll auch Maßnahmen zur Verbesserung der Vollzugseffektivität darstellen.

Antwort

Statistik Einbürgerungsanträge

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Antragstellungen	58	75	148	131	32
Einbürgerungen	44	60	84	49	16
Rücknahmen (beschieden)	5	6	8	16	17

Ablehnungen (beschieden)	0	0	1	5	11
--------------------------	---	---	---	---	----

*Stand: Juni 2026

Bei der Statistik ist zu berücksichtigen, dass dieser Bericht nach den Vorgaben des Antrags nicht sämtliche abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren abbildet. So nehmen zahlreiche Antragsteller ihren Antrag nach Anhörung zu einer beabsichtigten Ablehnung zurück. Darüber hinaus werden Verfahren von Antragstellern, die während des laufenden

Einbürgerungsverfahrens ihren Wohnsitz in einen anderen Landkreis verlegen, an die dann zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde abgegeben. Diese Verfahren würden in der Statistik ebenfalls nicht als abgeschlossene Verfahren der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Jerichower Land erscheinen. Im Landkreis Jerichower Land ist seit Inkrafttreten der Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Juni 2024 ein deutlicher Anstieg der Zahl eingehender Einbürgerungsanträge festzustellen. Für das Jahr 2026 zeichnet sich derzeit hingegen einen Rückgang der Antragsengänge ab.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Zahl der durchgeführten Einbürgerungen seit der Gesetzesänderung zurückgegangen ist, während die Zahl der Rücknahmen und Ablehnungen zugenommen hat und voraussichtlich weiter ansteigen wird.

Nach den Erfahrungen der Staatsangehörigkeitsbehörde sind hierfür insbesondere die fehlende eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (Prognoseentscheidung ist enthalten) sowie das Fehlen einer wirksam abgegebenen Loyalitätserklärung ursächlich. Maßgeblich hierfür sind die mit der Gesetzesänderung angepassten Verwaltungsvorschriften sowie die in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt durchgeführten Befragungen zum Verständnis der Loyalitätserklärung.

In der Antragsbegründung wird darüber hinaus ausgeführt, dass der Kreis potenzieller Einbürgerungsbewerber durch eine restriktivere Aufenthalts- und Rückführungspolitik verringert werden solle.

Hierzu ist festzustellen, dass ausreisepflichtige Personen die Voraussetzung eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG nicht erfüllen und daher bereits aus diesem Grund nicht eingebürgert werden können. Maßnahmen im Bereich der Rückführung ausreisepflichtiger Personen haben daher grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Kreis der nach § 10 StAG anspruchsberechtigten Einbürgerungsbewerber.

Statistik Abschiebemaßnahmen

Jahr	2023	2024	2025	2026
Eingeleitete Abschiebungen	41	49	80	14
Erfolgreiche Abschiebungen	12	21	29	5
Gescheiterte Abschiebungen	29	23	51	1

*Stand: Juni 2026

Die bisherige Anzahl der Abschiebemaßnahmen ist, wie in der Statistik ersichtlich, sind in diesem Jahr bisher rückläufig. Grund ist der unter 3. beschriebene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, die die Arbeit der ABH grundsätzlich erschwert und langwieriger macht.

Des Weiteren ist die personelle Besetzung mit 2 Mitarbeitern für den Umfang an Aufgaben zu gering, um mehr Abschiebemaßnahmen durchzuführen.

Zu den gescheiterten Abschiebemaßnahmen ist zu berichten, dass diese am Nichtvorfinden am Wohnsitz oder durch Verweigerungshandlungen am Flughafen scheitern. Die Begleitung durch die Polizei und/oder Arzt während des Fluges ist nur bei inhaftierten Straftätern sowie kranken und psychisch auffälligen Personen möglich. Bei Personen die sich der Abschiebemaßnahme widersetzen, kann im zweiten Versuch die Begleitung beim Rückkehrmanagement beantragt werden. Pauschal kann keine Begleitung ohne Grund beantragt werden.

5. Der Landrat wird aufgefordert, im Rahmen der Haushaltsplanung die notwendigen personellen und organisatorischen Ressourcen bereitzustellen bzw. zu prüfen, um die unter den Punkten 1 bis 3 genannten Aufgaben effektiv und rechtssicher wahrnehmen zu können.

Antwort

Für die Bearbeitung der Abschiebemaßnahmen sind derzeit 2 Mitarbeitern tätig. Diese Mitarbeiter sind neben der Einleitung von Abschiebemaßnahmen auch für andere Aufgaben zuständig, wie z. B. Erteilung, Versagung oder Verlängerung von Beschäftigungs- und Ausbildungsduldungen, Prüfung von Scheinvaterschaften und –ehen, Erteilung, Widerruf oder Verlängerungen von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen, Fahndungsausschreibungen, Bearbeiten von Härtefallanträgen, Vorprüfung von Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG sowie Statistiken, etc.

Abschiebemaßnahmen bedürfen eines erheblichen zeitlichen, wie auch personellen Aufwands in der Vorbereitung und Durchführung sowie Nachbereitung. Es müssen vorab Zustimmungen durch die Sicherheitsbehörden eingeholt werden, Identitätsklärung betrieben werden sowie enger Austausch mit Landes und Bundespolizeibehörden und dem Rückkehrmanagement des Landesverwaltungsamtes erfolgen.

Im Falle, dass eine ausreisepflichtige Person nicht freiwillig ausreist und die Gefahr besteht, dass sie sich der Abschiebung entzieht (Fluchtgefahr), hat die ABH einen Antrag auf Abschiebehaft beim jeweils zuständigen Amtsgericht zu beantragen. Hier ist ein entsprechender rechtssicherer Antrag auf Abschiebehaft formulieren. Entsprechend hat die ABH bei der richterlichen Vorführung dabei zu sein. Vorab ist ein freier Abschiebehaftplatz in Deutschland zu suchen, Absprachen mit der Polizei zu führen, die nach erfolgreicher Suche eines Haftplatzes und richterlichem Beschluss, den Abzuschiebenden in die Abschiebehafteinrichtung verbringt.

Auch hier nochmals der Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem November 2025. Entsprechende Ausführungen siehe unter Pkt. 3.

Die Maßnahmen werden überwiegend außerhalb der Dienstzeiten (vorwiegend nachts oder in den frühen Morgenstunden) durchgeführt. Aufgrund der Mitarbeiteranzahl von zwei VZÄ stellt dies eine enorme Herausforderung dar.

Die Schaffung einer weiteren Stelle könnte zur Steigerung der Abschiebungen beitragen.

Des Weiteren sind die ABH durch das Land angehalten, mehr für die freiwillige Rückkehr zu werben und entsprechend zu beraten. Die freiwillige Rückkehrberatung ist ein kostenloses und vertrauliches Beratungsangebot für Menschen, die überlegen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, oder ausreisen müssen. Sie bietet Unterstützung bei der Reiseorganisation, der Beschaffung von Reisedokumenten sowie finanzielle Starthilfe für einen Neuanfang im Heimatland. Neben der Ausreiseplanung können auch Reintegrationshilfen (wie Geld- oder Sachleistungen für Wohnen, Existenzgründung oder Ausbildung) angeboten werden.

gez. Klemke